



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Per E-Mail:

Regierung von Oberbayern
Regierung von Schwaben

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
68 – L 2601 – 40/1

München, 29. August 2023

Durchwahl: 089 2306-2521

Telefax: 089 2306-1868

Name: Thomas Stengel

**Unwetterschäden in den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen und Aichach-Friedberg am 26./27. August 2023;
Gewährung staatlicher finanzieller Hilfen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Kabinett hat in der heutigen Sitzung beschlossen, für die von den Unwettern und vor allem von Hagel besonders stark betroffenen Gebiete finanzielle Hilfen bereitzustellen. Zur Unterstützung der Geschädigten leitet das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat eine „**Finanzhilfeaktion 26./27. August 2023**“ ein.

Insbesondere hat das Kabinett beschlossen, dass in den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen und Aichach-Friedberg Privathaushalte in Härtefällen auch für Hagelschäden Zuschüsse als **Notstandsbeihilfen entsprechend den Härtefondsrichtlinien** erhalten können. Voraussetzung ist, dass private Gebäude und bauliche Anlagen am 26./27. August 2023 geschädigt wurden und die Geschädigten ohne staatliche finanzielle Unterstützung in eine existentielle Notlage zu geraten drohen.

Ich bitte, bei der Durchführung der Aktionen Folgendes zu beachten:

1. Primär sind die aufgetretenen Schäden durch Hagel entstanden. Hier wird der Schwerpunkt der Maßnahme liegen. Bezüglich der Hagelschäden gilt für die Durchführung der **Finanzhilfeaktion** die Härtefondsrichtlinie (HFR) vom 11. März 2020 (BayMBI. 2020 Nr. 142) entsprechend, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.
2. Bei durch Hagel verursachten Schäden kommen als **Zuwendungsempfänger** die in Nr. 3.1 Buchst. a HFR genannten natürlichen Personen und Privathaushalte in Betracht.
3. Der **örtliche Geltungsbereich** der Aktionen umfasst Schäden in den in folgenden Gebieten:

➤ Oberbayern:	Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen: Landkreis Garmisch-Partenkirchen
➤ Schwaben:	Landkreis Aichach-Friedberg:

Er beruht auf den derzeit vorliegenden Meldungen und ist als **vorläufig** anzusehen. Sollten Schadensmeldungen aus weiteren betroffenen Gebieten eingehen, wird um Mitteilung gebeten.

4. Als **zeitlicher Geltungsbereich** wird der Zeitraum vom 26./27. August 2023 festgelegt.
5. Zur Durchführung der Aktion mit dem Schwerpunkt auf Hagelschäden werden Ihnen bei Kap. 13 03 Tit. 681 72-6 folgende vorläufige Kontingente und Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung zugewiesen:

Regierung von Oberbayern	1.000.000 €
Regierung von Schwaben:	500.000 €

6. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten. Die jeweilige Bewilligungsbehörde ist Verantwortlicher im Sinn von Artikel 4 Nr. 7 DSGVO. Die Verpflichtungen aus der DSGVO (insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Artikel 13 f. DSGVO) werden von der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde erfüllt.

Zur Beantragung von Finanzhilfen sind die im Internet bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden, die die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung berücksichtigen. Jede Behörde, bei der Anträge gestellt werden, hat das in der Anlage ebenfalls beigefügte Informationsblatt zum Datenschutz mit den individuellen Behördendaten zu ergänzen und auf der eigenen Website zu veröffentlichen. Antragstellern, die über keinen Internetanschluss verfügen, ist die Information auf Nachfrage in Papierform auszuhändigen.

7. Die Anträge sind bis **spätestens 31. Oktober 2023**¹ einzureichen. Ver-spätet eingehende Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden (Nr. 11.2 Satz 4 HFR). Liegen entsprechende Gründe vor, kann ggf. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.
8. Sofern nicht im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen, die die Betroffenen nicht zu verantworten haben, sollte die Finanzhilfeaktion bis **31. Juli 2024** abgeschlossen werden.
9. Es wird gebeten, einen ersten Bericht über den Stand der Auszahlungen getrennt nach den o. g. Programmen zum **30. September 2023** zu übermitteln.
10. Wie bereits erwähnt, wird der Fokus der Finanzhilfeaktion auf Hagelschäden liegen. Sollten Ihnen auch Schäden durch Starkregen bzw. Überschwemmungen in den genannten Landkreisen bekannt werden, die zu

¹ Verlängert durch FMS vom 26. Oktober 2023 bis zum 31. März 2024

einer Existenzgefährdung der Betroffenen führen würden, bitten wir um Mitteilung.

11. Den Inhalt dieses Schreibens, die Richtlinien und Antragsformulare finden Sie auch auf der Homepage des StMFH unter der Rubrik „Service – Staatliche finanzielle Hilfen nach Naturkatastrophen“.

Ich bitte sicherzustellen, dass die betroffenen Kreisverwaltungsbehörden unverzüglich informiert werden und die Finanzhilfen unverzüglich ausgezahlt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Markus Schöne

Ministerialdirigent